

Änderungen für die BVMI Satzung „2019“

Hinweis: In diesem Dokument ab Seite 2 sind nur die Paragraphen (jedoch komplett) aufgeführt, in denen Änderungen gegenüber der Satzung „2011“ vorgenommen wurden.

Folgende grundsätzlichen Änderungen gegenüber der Satzung 2011:

1. Schriftart von „Times“ auf „Arial“ umgestellt, weil der bisher verwendete Font „Times“ nicht mehr von Word unterstützt wird.
2. Umstellung auf die aktuelle Rechtschreibung
3. Beseitigung Schreibfehler und „Mehrfach Leerstellen“
4. Vereinheitlichung Überschriften Formate
5. Modernisierung der Formatierung
6. Nummerierung § 11 (Geschäftsführender Vorstand) richtiggestellt

Folgende Vorschläge für inhaltliche Änderungen

1. Komplette Streichung der Assoziierten Mitgliedschaft.
Änderung der daraus resultierenden Änderung der Ordentliche Mitgliedschaft
2. „Modernisierung“ der möglichen Studiengänge für die Ordentliche Mitgliedschaft
3. Umwandlung bei aktuellen Assoziierte Mitglieder in die Ordentliche Mitgliedschaft
4. Begrenzung der Studentischen Mitgliedschaft:
 - a. auf „Erststudium“. Keine Studentische Mitgliedschaft „Berufs begleitende Studien“ mehr
 - b. Begrenzung der Studentischen Mitgliedschaft auf Vollendung des 30. Lebensjahres
 - c. Begrenzung der Studentischen Mitgliedschaft auf acht Jahre Mitgliedschaft im BVMI
5. Wahlperiode für alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes von zwei auf drei Jahre verlängern.
6. Wiederwahl aller Vorstandmitglieder ohne Berenzung..
7. „Personenbegriff“ in §1 „Weiblichen und männlichen Geschlechts“ in „jeden Geschlechts“ geändert.

SATZUNG

BERUFSVERBAND MEDIZINISCHER INFORMATIKER E.V.

§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen:

BERUFSVERBAND MEDIZINISCHER INFORMATIKER E.V. (BVMI)
2. Er ist durch seine Eintragung in das Vereinsregister in Heidelberg rechtsfähiger Verein und führt den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
3. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Heidelberg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Mit den in dieser Satzung verwendeten Personenbegriffen sind in jedem Falle Personen ~~weiblichen und männlichen~~ jeden Geschlechts angesprochen.

§ 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Berufsverband hat
 - Ordentliche Mitglieder
 - ~~Assoziierte Mitglieder~~
 - Studentische Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
3. Ordentliche Mitglieder können werden
 - Inhaber des Zertifikats 'Medizinische Informatik'
 - Hochschulabsolventen mit Abschluss der Studiengänge
 - Medizinische Informatik
 - Informatik mit Anwendungsfach Medizinische Informatik
 - Informatik mit Nebenfach Medizin
 - Medizinisch-technische Informatik
 - Health Care Management
 - Studiengänge mit Bezug zur IT im Gesundheitswesen und Medizin

- ~~• Außerdem muss eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren vorliegen.~~
- ~~• Ärzte mit der Zusatzbezeichnung 'Medizinische Informatik'~~
- ~~• Personen, die sich auf dem Weg zum Zertifikat 'Medizinische Informatik' befinden~~
- Hochschulabsolventen mit anderem Abschluss, die aufgrund einer mindestens vierjährigen Tätigkeit ausreichende Kenntnisse in Medizinischer Informatik nachweisen.
- Ordentliches Mitglied kann ebenfalls werden, wer beruflich auf dem Gebiet der Medizinischen Informatik gemäß den Festlegungen in der Präambel arbeitet und dessen Tätigkeit eine inhaltliche Auseinandersetzung mit wesentlichen Bereichen der Medizinischen Informatik voraussetzt. Die unter 1-3 genannten Voraussetzungen können in diesem Fall durch eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren ersetzt werden.
- Die bisherigen Assoziierten Mitglieder werden in Ordentliche Mitglieder gewandelt,

4. ~~Assoziierte Mitglieder können werden:~~

- ~~• Ärzte mit der Zusatzbezeichnung 'Medizinische Informatik'~~
- ~~• Personen, die sich auf dem Weg zum Zertifikat 'Medizinische Informatik' befinden,~~
- ~~• Hochschulabsolventen mit Abschluss der Studiengänge~~
 - ~~– Medizinische Informatik –~~
 - ~~– Informatik mit Anwendungsfach Medizinische Informatik –~~
 - ~~– Informatik mit Nebenfach Medizin~~
- ~~• Hochschulabsolventen mit anderem Abschluss, die aufgrund ihrer Tätigkeit ausreichende Kenntnisse in Medizinischer Informatik nachweisen~~
- ~~• Assoziiertes Mitglied kann ebenfalls werden, wer beruflich auf dem Gebiet der Medizinischen Informatik gemäß den Festlegungen in der Präambel arbeitet und dessen Tätigkeit eine inhaltliche Auseinandersetzung mit wesentlichen Bereichen der Medizinischen Informatik voraussetzt.~~

5.4. Studentisches Mitglied kann jeder Student der Studiengänge

- Medizinische Informatik
- Informatik mit Nebenfach Medizin
- Informatik mit Anwendungsfach Medizinische Informatik oder Medizin
- Studiengänge mit Bezug zum Gesundheitswesen und Medizin

werden.

Die Studentische Mitgliedschaft ist begrenzt:

- auf ein „Erststudium“. Während „berufsbegleitender“ Studien ist keine Studentische Mitgliedschaft möglich
- auf Vollendung des 30. Lebensjahres des Mitgliedes
- Dauer des „Erststudiums“ max. acht Jahre Studentische Mitgliedschaft im BVMI

6.5. Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Verbandes ideell und materiell zu unterstützen.

7.6. Personen, die sich um den Berufsverband oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt bekommen.

8.7. Der erweiterte Vorstand kann einem früheren Präsidenten die Bezeichnung

**Ehrenpräsident des Berufsverbandes
Medizinischer Informatiker e.V.**

verleihen. Er erhält damit zugleich die Ehrenmitgliedschaft.

Der Ehrenpräsident hat das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

2. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung.

2.3. Rentner bzw. Pensionäre erhalten auf schriftlichen Antrag eine Senkung Ihres Mitgliedsbeitrages auf 50% Ihres derzeitigen Beitrages.

§ 11 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand des Berufsverbandes besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- zwei Beisitzern

2. Präsident und Vizepräsident sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung). Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Intern gilt als verabredet, dass der Vizepräsident von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch macht, wenn der Präsident verhindert ist oder der Vertretung zustimmt.

3. Die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt jeweils zwei-drei Geschäftsjahre. Die Wahlen zum Präsidenten und zum Vizepräsidenten finden im jährlichen-entsprechenden Wechsel statt. Zweimalige-Die Wiederwahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist möglich. Der ausgeschiedene Präsident gehört für ein weiteres Geschäftsjahr dem geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme an. Der gewählte Präsident gehört bis zum Amtsantritt bereits dem Vorstand mit beratender Stimme an.

4. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Insbesondere bereitet er die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und leitet sie. Dem Präsidenten obliegt es, die Beschlüsse dieser Organe vorzubereiten, sowie ihre Durchführung zu veranlassen und zu überwachen.
Der Präsident ist zu allen Sitzungen der Organe und der Einrichtungen des Berufsverbandes einzuladen.
5. Der Schatzmeister, der Schriftführer und die beiden Beisitzer werden für die Dauer von jeweils zwei-drei Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl des Schatzmeisters, des Schriftführers und der beiden Beisitzer ist möglich.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Berufsverbandes zuständig. Er entscheidet in allen Belangen des Berufsverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung fallen.
7. Der geschäftsführende Vorstand koordiniert die Arbeiten der Landesvertretungen, Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen mit allen Zielen des Berufsverbandes.

Den Vorsitz im geschäftsführenden Vorstand führt der Präsident. Er lädt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu den Vorstandssitzungen ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen.

Der geschäftsführende Vorstand beschließt insbesondere über

- Bestätigung der Gründung einer Landesvertretung, bzw. der Zusammenlegung mehrerer
- Aufnahme neuer Mitglieder gemäß Satzung
- Aufnahme persönlicher Mitglieder in Ausnahmefällen
- Aufnahme und Mindestbeitrag fördernder Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Einrichtung von Kommissionen
- Bildung von Arbeitsgemeinschaften

Der geschäftsführende Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

8. Vorstandsmitglieder scheiden nach der Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger erst am Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Amt aus und übergeben zum 1.1. des ihre Ämter ordnungsgemäß an ihre gewählten Nachfolger.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann für die restliche Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden. Aufgaben von Schatzmeister und Schriftführer können für die restliche Amtszeit durch Beisitzer kommissarisch übernommen werden.

9. Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand erfolgen durch Briefwahl. Das Vorschlagsrecht zur Kandidatenbenennung hat jedes Mitglied. Die Ergebnisse der Wahlen werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Wahlen vor und führt sie durch, insbesondere

- stellt er Kandidatenlisten auf
- holt die schriftliche Zustimmung von den benannten Kandidaten zur Kandidatur ein
- verschickt mindestens 8 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Wahlunterlagen mit den Kandidatenlisten
- gibt den Mitgliedern vier Wochen zur Wahrnehmung ihres Wahlrechtes Zeit und
- zählt rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Stimmen aus.

§ 15 WAHLEN

1. Ehrenmitglieder sind im Sinne der Satzung voll stimmberechtigte Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
- ~~3. Assoziierte Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl der beiden Beisitzer des geschäftsführenden Vorstands.~~
- 4.3. Studentische Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl der beiden Beisitzer des geschäftsführenden Vorstands.
- 5.4. Es wird schriftlich-geheim in Form der Briefwahl gewählt. Wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf seine Person vereinigt. Bei Vorhandensein mehrerer Bewerber ist derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Bei Stimmengleichheit der Kandidaten mit den meisten Stimmen findet eine geheime Stichwahl zwischen diesen Kandidaten auf der nächsten Mitgliederversammlung statt.
- 6.5. Übertragungen von Stimmen sind ausgeschlossen.